

Schulabschlüsse in der Sekundarstufe I

Berufsbildungsreife (BR) Hauptschulabschluss	Erweiterte Berufsbildungsreife (EBR) Erweiterter Hauptschulabschluss	Fachoberschulreife (FOR) Realschulabschluss	Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird dieser Abschluss erworben! Versetzt wird, wer	Diesen Abschluss erreicht, wer	Diesen Abschluss erreicht, wer	Diesen Abschluss erreicht, wer
<ul style="list-style-type: none"> • in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat, oder bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und jede mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und jede mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Dabei 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Fächern gute Leistungen und in den übrigen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei darf höchstens eine mangelhafte und keine ungenügende Leistung vorliegen. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • in mindestens zwei B-Kursen mindestens jeweils ausreichende Leistungen und in A-Kursen mindestens jeweils befriedigende Leistungen und in den anderen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei darf 	<ul style="list-style-type: none"> • in den Fächern der Fächergruppe I, in zwei Naturwissenschaften und in vier weiteren Fächern befriedigende Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erreicht hat. Anstelle höchstens einer befriedigenden Leistung in Fächergruppe I darf eine ausreichende Leistung auftreten, wenn der Ausgleich durch eine gute Leistung in einem anderen Fach der Fächergruppe I erfolgt. Anstelle höchstens einer ausreichenden Leistung gemäß Satz 1 darf eine mangelhafte Leistung auftreten, wenn der Ausgleich durch sehr gute Leistungen in einem Fach oder gute Leistungen in zwei Fächern erfolgt. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • in mindestens drei B-Kursen mindestens jeweils befriedigende Leistungen und im A-Kurs mindestens gute Leistungen und in zwei weiteren Fächern mindestens gute Leistungen und in den anderen Fächern im

	<p>müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. Soweit Fächer in B-Kursen unterrichtet werden, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage in die entsprechenden Leistungen eines A-Kurses umgerechneten Leistungen.</p> <p>Der Ausgleich für jedes Fach der Fächergruppe I muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.</p>	<p>keine ungenügende Leistung und höchstens eine mangelhafte Leistung vorliegen.</p>	<p>Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei darf keine ungenügende Leistung und höchstens eine mangelhafte Leistung vorliegen, nicht jedoch in Fächergruppe I.</p>
<p>Sofern Jahresnoten für Versetzungs- und Abschlussscheidungen umgerechnet werden, entsprechen Noten in B - Kursen einer um eine Notenstufe besseren Note im A - Kurs!</p>			
<p>mit den Jahresnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktschme von mindestens 60 Punkten, dabei mit den Jahresnoten der Fächergruppe II eine Punktschme von mindestens 30 Punkten und in mindestens einem der beiden Fächer Deutsch und Mathematik mindestens fünf Punkte erreicht und in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen und keine ungenügende Leistung erbracht hat.</p>	<p>mit den Abschlussnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktschme von mindestens 84, dabei mit den Abschlussnoten der Fächergruppe II eine Punktschme von mindestens 42 erreicht hat und in der Jahrgangsstufe 10 in mindestens zwei Fächern im Erweiterungskurs unterrichtet wurde und in höchstens zwei Fächern die erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat. Erforderlich für den Erwerb der Fachoberschulreife sind mindestens je sieben Punkte in allen Fächern der Fächergruppe I und in zwei weiteren Fächern sowie mindestens vier Punkte in den übrigen Fächern. Dabei darf keine ungenügende Leistung vorliegen und in mindestens einem der beiden Fächer Deutsch oder Mathematik müssen fünf Punkte erreicht worden sein. Wurden in zwei der Fächer der Fächergruppe I die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, müssen in diesen beiden Fächern jeweils mindestens vier Punkte erreicht worden sein.</p>	<p>mit den Abschlussnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktschme von mindestens 112, dabei mit den Abschlussnoten der Fächergruppe II eine Punktschme von mindestens 56 erreicht hat und in der Jahrgangsstufe 10 in wenigstens drei Fächern, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik, im Erweiterungskurs unterrichtet wurde und in höchstens zwei Fächern die erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat. Erforderlich für die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe sind in einem Fach des Erweiterungskurses mindestens elf Punkte, in allen übrigen Fächern der Fächergruppe I mindestens neun Punkte, in allen übrigen Fächern mindestens vier Punkte. Dabei darf keine ungenügende Leistung vorliegen und in mindestens einem der beiden Fächer Deutsch oder Mathematik müssen fünf Punkte erreicht worden sein. Wurden in zwei der Fächer der</p>	

			Fächergruppe I die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, müssen in diesen beiden Fächern jeweils mindestens vier Punkte erreicht worden sein. Wurden in keinem der Erweiterungskurse mindestens elf Punkte erbracht, so wurde in einem Fach, in dem gleichzeitig weniger als neun Punkte erreicht wurden, nur einmal die erforderliche Leistung nicht erbracht.
Sofern Abschlussnoten in weniger oder mehr als 13 Fächern vorliegen, verringern oder erhöhen sich die Punktsommen gemäß Nummer 1			
		für jedes Fach der Fächergruppe I um fünf Punkte und der Fächergruppe II um vier Punkte.	für jedes Fach der Fächergruppe I um sieben Punkte und der Fächergruppe II um sechs Punkte.
		für jedes Fach der Fächergruppe I um neun Punkte und der Fächergruppe II um acht Punkte.	
Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird ein dem Hauptschulabschluss/der Berufsbildungsreife gleichgestellter Abschluss erworben. Versetzt wird, wer in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist oder bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen in Fächergruppe II aufweist und diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann.	Einen dem erweiterten Hauptschulabschluss/der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwirbt, wer bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist.	Einen dem Realschulabschluss/der Fachoberschulreife gleichgestellten Abschluss erwirbt, wer bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann.	Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwirbt, wer in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Der Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in Fächergruppe I muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.
Abschluss berechtigt zu:			
Berufsschule Berufsfachschule, wenn Vollzeitschulpflicht erfüllt!	Berufsschule Berufsfachschule	Berufsschule Berufsfachschule Fachoberschule*	Berufsschule Berufsfachschule Fachoberschule* Gymnasiale Oberstufe°

Zahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten in allen Schulformen			
Fach	Jahrgangsstufe	Anzahl im Schuljahr	Dauer in Unterrichtsstunden
Deutsch	7	4 – 6	1 – 2
	8	4 – 6	1 – 2
	9	4 – 6	1 – 2
	10	3 - 4	1 – 3
Mathematik	7	4 – 5	1
	8	4 – 5	1 – 2
	9	4 – 5	1 – 2
	10	3 – 4	1 – 3
Fremdsprachen	7	4 - 5	1
	8	4 - 5	1
	9	3 - 4	1 – 2
	10	3 - 4	1 – 2
Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 (soweit nicht Fremdsprache)	7	0 - 4	1 - 2
	8	0 - 4	1 - 2
	9	0 - 4	1 - 2
	10	0 - 4	1 - 2

Bewertung erreichter Leistungen in allen Schulformen	
Protzente der erbrachten Leistung	Note
100% - 96%	1
95% - 80%	2
79% - 60%	3
59% - 45%	4
44% - 16%	5
15% - 0%	6

Punktwerte für die Leistungsbewertung Jahrgangsstufe 9 und 10 an Gesamtschulen			
Noten (alle Schulen)	Unterricht ohne Differenzierung im Klassenverband	Unterricht differenziert in Fachleistungskursen	
		E - Kurse	G - Kurse
1 = sehr gut	15, 14, 13	15, 14, 13	12, 11
2 = gut	12, 11, 10	12, 11	10, 9
3 = befriedigend	9, 8, 7	10, 9	8, 7
4 = ausreichend	6, 5, 4	8, 7	6, 5
5 = mangelhaft	3, 2, 1	6, 5	4, 3
6 = ungenügend	0	4, 3, 2, 1, 0	2, 1, 0